



Association de Sauvegarde du CHATEAU DE GAVRAY



Gavray Castle Preservation Association

Status

Zwischen den Mitgliedern dieser Satzung wird ein Verein nach dem Recht vom 1. Juli 1901 und das Dekret vom 16. August 1901.

Artikel 1: Der Verein trägt den Namen: „Verein **zum Schutz des Château de Gavray**“. Sie hat ihren Sitz im Rathaus von Gavray. Die Übertragung kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes erfolgen, eine Bestätigung durch die Generalversammlung ist erforderlich. Die Dauer des Vereins ist ab 1980 unbegrenzt.

Artikel 2: Dieser Verein hat folgende Ziele: den Schutz des Geländes und der Ruinen des Château de Gavray; sowie deren Werbung und alle festlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Artikel 3: Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern, Aktivmitgliedern oder Anhängern. Der Titel Ehrenmitglied wird vom Vorstand an Personen verliehen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Titel „Gönnermitglied“ wird durch Beschluss des Vorstandes denjenigen Personen verliehen, die dem Verein eine Spende geleistet haben. Aktive oder feste Mitglieder

zahlen einen jährlichen Beitrag, der jährlich von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Artikel 4: Die Mitgliedschaft erlischt bei Rücktritt, Tod oder Abberufung durch den Vorstand.

Artikel 5: Zu den Mitteln des Vereins gehören:

- Von den Mitgliedern gezahlte Beiträge.
- Zuschüsse vom Staat, von Ämtern, Kommunen usw.
- Diverse Spenden.
- Eventprodukte.

Artikel 6: Der Verein wird von einem Vorstand mit maximal 15 Mitgliedern verwaltet, der von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt wird und jedes Jahr um ein Drittel erneuert werden kann. Die ausscheidenden Mitglieder werden wiedergewählt. Der Rat wählt aus seiner Mitte ein Amt, bestehend aus: einem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem stellvertretenden Sekretär, einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister.

Artikel 7: Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zusammen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Ratsmitglied, das unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnimmt, kann als zurückgetreten gelten.



Association de Sauvegarde du CHATEAU DE GAVRAY



Artikel 8: Der Generalversammlung des Vereins gehören alle Vereinsmitglieder an.

Er tagt jährlich auf Einladung des Präsidenten. Die „Tagesordnung“ wird vom Vorstand festgelegt. Sein Amt ist das des Vorstandes. Sie hört Berichte über die Führung des Vorstandes und über die finanzielle und moralische Situation des Vereins. Er genehmigt den Jahresabschluss des Haushaltsjahres und genehmigt die Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr. berät über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen und sorgt bei Bedarf für die Erneuerung der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Aufnahme einer Frage in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jederzeit von einem Vereinsmitglied beantragt werden.

Artikel 9: Bei Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der aktiven eingetragenen Mitglieder kann der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung gemäß den in Artikel 8 vorgesehenen Formalitäten einberufen.

Artikel 10: Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die dann von der Generalversammlung genehmigt wird. Mit dieser möglichen Regelung sollen verschiedene Punkte geregelt werden, die in der Satzung nicht vorgesehen sind.

Artikel 11: Jede Änderung dieser Satzung muss von mindestens zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Im Falle einer Auflösung, die von mindestens zwei Dritteln der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ausgesprochen wird, ernannt diese einen oder mehrere Liquidatoren und die Vermögenswerte werden gegebenenfalls übertragen, gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Juli . 1901 und das Dekret vom 16. August 1901.